

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Dezember 1975	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 75	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz GVBl. II 61-19	281
9. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts Ändert GVBl. II 351-19	282
9. 12. 75	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die zuständigen Be- hörden nach dem Weingesetz, der Schaumwein-Branntwein-Verord- nung, der Wein-Verordnung und der Wein-Überwachungs-Verordnung Ändert GVBl. II 83-26	283
3. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder Ändert GVBl. II 305-6	283
10. 12. 75	Verordnung über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Lan- des Hessen im Sommersemester 1976 aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahlenverordnung 1976) GVBl. II 70-66	284
3. 12. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die päd- agogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und an beruflichen Schulen Ändert GVBl. II 322-16 und 322-47	291

### Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz\*)

Vom 9. Dezember 1975

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 2, des § 6 a Abs. 1, des § 84 g, des § 89 b Abs. 2 und des § 107 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2133, 2480) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Ermächtigung, nach Anhörung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr durch Rechtsverordnung auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes die Ortmittelpunkte zu bestimmen, wird in den Landkreisen dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten dem Magistrat übertragen.

(2) Die Befugnis, Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern oder mit einer Fläche von mehr als einhundert Quadratkilometern für die Bestimmung von Ortmittelpunkten in Bezirke einzuteilen, und die Ermächtigung, nach An-

hörung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr durch Rechtsverordnung auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes für jeden Bezirk einen Ortmittelpunkt zu bestimmen, wird dem Regierungspräsidenten übertragen.

(3) Den nach Abs. 1 zuständigen Behörden wird auch die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung für Gemeinden, die von kommunalen Neugliederungsmaßnahmen betroffen sind, Übergangsregelungen nach § 107 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes zu erlassen. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich die neugebildete Gemeinde oder die Gemeinde, in deren Gebietsstand die bisher selbständige Gemeinde eingegliedert worden ist, liegt. Bei sonstigen Änderungen des Gebietsstandes einer Gemeinde ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Bereich die Gemeinde liegt oder vor der Neugliederungsmaßnahme belegen war.

\*) GVBl. II 61-19

§ 2

Zuständige Behörde für die Bestimmung des angenommenen Standortes nach § 6 a des Güterkraftverkehrsgesetzes ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 3

Dem Minister für Wirtschaft und Technik wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung

1. im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen im Güternahverkehr nach § 84 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
2. im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr, für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entgelte für die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen nach § 89 a Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes festzusetzen.

§ 4

Soweit nach dieser Verordnung eine Zuständigkeit kommunaler Verwaltungsbehörden besteht, können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen; im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn die kommunalen Verwaltungsbehörden das Recht verletzen oder die allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

§ 5

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1973 (GVBl. I S. 132)<sup>1)</sup>,
2. die Zweite Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 18. August 1964 (GVBl. I S. 127)<sup>2)</sup>.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für  
Wirtschaft und Technik  
Karry

<sup>1)</sup> GVBl. II 61-2  
<sup>2)</sup> GVBl. II 61-5

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts\*)**

Vom 9. Dezember 1975

Auf Grund des § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1885), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts vom 25. Februar 1974 (GVBl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufsichtsbehörde nach § 19 des Atomgesetzes für die Aufsicht über Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes sowie über die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 des Atomgesetzes ist der Minister für Wirtschaft und Technik.“

2. In § 16 wird das Wort „Sozialminister“ durch die Worte „Minister für Wirtschaft und Technik“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt  
Der Minister für  
Wirtschaft und Technik  
Karry

\*) Ändert GVBl. II 351-19

**Anordnung**  
**zur Änderung der Anordnung über die zuständigen Behörden**  
**nach dem Weingesetz, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung,**  
**der Wein-Verordnung und der Wein-Überwachungs-Verordnung\*)**

Vom 9. Dezember 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

Artikel 1

In § 2 der Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz, der Schaumwein-Branntwein-Ver-

ordnung, der Wein-Verordnung und der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 183) werden die Worte „das Staatliche Chemische Untersuchungsamt in Wiesbaden“ durch die Worte „der Regierungspräsident in Darmstadt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1975

Hessische Landesregierung	Der Minister für
Der Ministerpräsident	Landwirtschaft und Umwelt
Osswald	Görlach
	Der Sozialminister
	Dr. Schmidt

\*) Ändert GVBl. II 83-26

**Verordnung**  
**zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder\*)**

Vom 3. Dezember 1975

Auf Grund des § 20 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), wird verordnet:

Artikel 1

Die der Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder vom 1. Dezember 1972 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1974 (GVBl. I S. 599), beigefügte Anlage 2 zu § 7 Abs. 7 über die Höhe des Kurbeitrages in den hessischen Staatsbädern erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**Anlage**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1975

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Reitz

\*) Ändert GVBl. II 305-6

## Anlage

## Höhe des Kurbeitrages in den hessischen Staatsbädern

Art der Kurkarte	Bad Nauheim Bad Wildungen	Bad Schwalbach Schlangenberg	Bad Salzhausen Bad Hersfeld
	DM	DM	DM
Hauptkarte (4 Wochen)	97,—	81,—	75,—
Beikarte für Angehörige (4 Wochen)	67,—	59,—	55,—
Beikarte für Kinder (4 Wochen)	48,—	45,—	42,—
Wochenkarte	25,—	23,—	20,—
Wochenkarte für Angehörige	19,—	17,—	15,—
Wochenkarte für Kinder	13,—	12,—	11,—
Tageskarte	3,70	3,20	2,80
Halbtageskarte	2,—	1,60	1,40
Einwohnerjahreskarte	50,—	35,—	25,—
Einwohnerjahreskarte für Angehörige	35,—	30,—	20,—

**Verordnung**  
über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im  
Sommersemester 1976 aufzunehmenden Bewerber  
(Höchstzahlenverordnung 1976\*)

Vom 10. Dezember 1975

Auf Grund des § 16 a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 in Verbindung mit § 39 a des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

## § 1

Höchstzahlen für das erste Fachsemester

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1976 folgende Höchstzahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
<b>1. Technische Hochschule in Darmstadt</b>	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Chemie	122
Geologie	10
Literaturwissenschaft	10
Mineralogie	0
Neuere Geschichte	18
Philosophie	10
Wirtschaftsingenieurwesen	35
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung	
grundständiger Studiengang	30
Aufbaustudiengang	100

\*) GVBl. II 70-66

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
<b>2. Fachhochschule Darmstadt</b>	
Elektrotechnik	105
Kunststofftechnik	35
Maschinenbau	35
<b>3. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main</b>	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (oder Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	69
Chemie	21
Englische Philologie	64
Geographie	68
Geologie	0
Geophysik	0
Germanistik	114
Geschichte (ohne Vor- und Frühgeschichte)	104
Klassische Archäologie	9
Lebensmittelchemie	10
Mathematik	43
Medizin	180
Meteorologie	0
Mineralogie	16
Mittlere und Neuere Kunstgeschichte	74
Musikwissenschaft	6
Pädagogik	84
Pharmazie	45
Philosophie	23
Physik	119
Politische Wissenschaft	17
Psychologie	39
Rechtswissenschaft	280
Romanische Philologie	8
Sozialwissenschaften	155
Sportwissenschaft	94
Völkerkunde	36
Volkskunde	0
Volkswirtschaftslehre	33
Vor- und Frühgeschichte	8
Wirtschaftspädagogik	0
Zahnmedizin	30
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Chemie	15
Deutsch	15
Englisch	40
Erdkunde	15
Französisch	30
Geschichte	25
Leibeserziehung	15
Mathematik	22
Physik	15
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	20

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
<b>c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen</b>	
Chemie	10
Deutsch	25
Englisch	30
Erdkunde	20
Französisch	20
Geschichte	15
Kunsterziehung	20
Leibeseziehung	20
Mathematik	15
Musik	18
Physik	14
Sozialkunde	30
<b>d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)</b>	
Deutsch	20
Englisch	10
Kunsterziehung	10
Mathematik	13
Musik	10
Sozialkunde	10
<b>e) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen</b>	
	0
<b>4. Fachhochschule Frankfurt am Main</b>	
Architektur	40
Bauingenieurwesen	70
Elektrotechnik	70
Feinwerktechnik	30
Maschinenbau	25
Sozialarbeit	120
Verfahrenstechnik	35
Wirtschaft	90
<b>5. Fachhochschule Fulda</b>	
Wirtschaft	60
<b>6. Justus Liebig-Universität in Gießen</b>	
<b>a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt)</b>	
Biologie	15
Chemie	15
Geographie	46
Geologie	0
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	125
Mathematik	60
Medizin	120
Mineralogie	0
Physik	83
Wirtschaftswissenschaften	96
Zahnmedizin	30

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	10
Chemie	10
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Biologie	10
Chemie	10
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Biologie	5
Chemie	5
<b>7. Fachhochschule Gießen</b>	
Bauingenieurwesen	60
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	76
Elektrotechnik, Studienort Gießen	76
Energie- und Wärmetechnik	45
Gießerei- und Werkstofftechnik	35
Maschinenbau, Studienort Friedberg	70
Maschinenbau, Studienort Gießen	38
Technisches Gesundheitswesen	50
Wirtschaft	45
<b>8. Gesamthochschule in Kassel</b>	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Graduierung	
Elektrotechnik	55
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Bauingenieurwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	17
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Bauingenieurwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	18
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Maschinenbau, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	40
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Maschinenbau, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	40
Wirtschaft	90
<b>9. Philipps-Universität in Marburg (Lahn)</b>	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter)	
Anglistik/Amerikanistik	43
Biologie	15
Erziehungswissenschaften	28
Geographie	15
Germanistik	82
Geologie	0
Geschichte (ohne Vor- und Frühgeschichte)	64
Kunstgeschichte	0
Mathematik	55

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
Medizin	120
Pharmazie	80
Philosophie	0
Physik	70
Rechtswissenschaft	144
Romanistik	18
Soziologie	11
Völkerkunde	0
Volkswirtschaftslehre	106
Wissenschaftliche Politik	5
Zahnmedizin	35
<b>10. Fachhochschule Wiesbaden</b>	
Architektur	35
Bauingenieurwesen	30
Design	40
Elektrotechnik	40
Innenarchitektur	20
Maschinenbau	70
Physikalische Technik	35

§ 2

Höchstzahlen für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Höchstzahlen des § 1,
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Höchstzahlen des § 1 der Höchstzahlenverordnung 1975/76 vom 8. Juli 1975 (GVBl. I S. 176).

(4) Bestanden für einen Studiengang im Wintersemester 1975/76 keine Aufnahmebeschränkungen, gilt, soweit in

Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist, für Fachsemester mit gerader Numerierung das Doppelte der Höchstzahlen des § 1 als Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Höchstzahlen nach § 1 oder nach § 1 der Höchstzahlenverordnung 1975/76 frei gebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden oder
2. bei der Festsetzung der Höchstzahlen nach § 1 oder nach § 1 der Höchstzahlenverordnung 1975/76 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Höchstzahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höheres Fach- semester zur Verfügung stehenden Studienplätze
<b>1. Technische Hochschule in Darmstadt</b>	
Studiengänge mit Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Geologie	10
Literaturwissenschaft	10
Mineralogie	10
Philosophie	10
<b>2. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main</b>	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	136
Biologie	66
Englische Philologie	50
Geographie	55
Geologie	16
Geophysik	5
Lebensmittelchemie	10
Mathematik	53
Meteorologie	12
Mineralogie	24
Pädagogik (2. bis 4. Fachsemester)	116
(ab 5. Fachsemester)	174
Philosophie	31
Volkskunde	3
Volkswirtschaftslehre	65
Wirtschaftspädagogik	41
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissen- schaftliche Prüfung)	
Biologie	18
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Biologie	38
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Biologie	13
e) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	60
<b>3. Justus Liebig-Universität in Gießen</b>	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Geologie	15
Mineralogie	15
<b>4. Gesamthochschule in Kassel</b>	
Studiengänge mit dem Abschluß Graduierung	
Architektur, 2. Fachsemester	0
Architektur, 3. bis 6. Fachsemester	35
Bauingenieurwesen, 2. Fachsemester	0

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
Bauingenieurwesen, 3. bis 6. Fachsemester	35
Maschinenbau, 2. Fachsemester	0
Maschinenbau, 3. bis 6. Fachsemester	90
Sozialarbeit, 2. bis 4. Fachsemester	0
Sozialarbeit, 5. und 6. Fachsemester	30
Sozialpädagogik, 2. bis 4. Fachsemester	0
Sozialpädagogik, 5. und 6. Fachsemester	30
<b>5. Philipps-Universität in Marburg (Lahn)</b>	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter)	
Geologie	16
Kunstgeschichte	11
Philosophie	13
Völkerkunde	4

(7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Wintersemester 1975/76 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern nach § 28 Abs. 4 der Vergabeverordnung vom 22. Mai 1975 (GVBl. I S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1975 (GVBl. I S. 270), exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 1976 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 28 Abs. 8 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(9) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

§ 3

Umgruppierung von Studienplätzen

(1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen

Konstruktions- und Fertigungstechnik im Bauingenieurwesen oder Konstruk-

tions- und Fertigungstechnik im Maschinenbau der Gesamthochschule in Kassel die jeweilige Höchstzahl für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder die jeweilige Höchstzahl für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen für die jeweils andere Bewerbergruppe zuzuschlagen.

(2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main oder der Justus Liebig-Universität in Gießen die jeweilige Höchstzahl auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen der gleichnamigen Studiengänge des jeweils anderen Lehramtsabschlusses zuzuschlagen.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe der Gesamthochschule in Kassel.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1975

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnungen über die pädagogische Ausbildung  
und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Gymnasien  
und an beruflichen Schulen**

**Vom 3. Dezember 1975**

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 235), wird verordnet:

Artikel 1<sup>1)</sup>

Die Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 5. April 1963 (GVBl. I S. 37, 135), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1974 (GVBl. I S. 97), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

Artikel 2<sup>2)</sup>

Die Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. September 1969 (GVBl. I S. 167), geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1974 (GVBl. I S. 97), wird wie folgt geändert:

In § 41 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1975

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

1) Ändert GVBl. II 322-16  
2) Ändert GVBl. II 322-47

## *Schutz mit dem Wählen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**  
6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47